

W i e n, am 5. September 1930

Betreff:
Kraushöhle bei Gams
(Steiermark) Erklärung
zum Naturdenkmal
Bescheiderlassung.

Frau

Helene K l a p f

G a m s, Steiermark

B e s c h e i d:

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, B.G.Bl. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz) fest, dass die Kraushöhle bei Gams in Steiermark in allen ihren Höhlenteilen, gleichgültig ob sie im Schauhöhlenbetrieb sich befinden oder nicht, ein Naturdenkmal ist, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Gleiche gilt auch von der Oberfläche der Parzelle 722/3 der Kat. Gemeinde Gams bei Hieflau (Ger. Bez. St. Gallen, Pol. Bez. Liezen, Land Steiermark), auf der sich befindet: die unmittelbare Umgebung der Höhle, die zu einem kleinen Plateau mit Sitzgelegenheiten ausgestattet und mit dem Porträtrelief des Reg. Rates Kraus versehen ist, ferner Teile des Waldes, in welchem von der Strasse der Aufstieg zur Höhle führt, und endlich die Verbruchzone beim Kreuze, welche eine Karsterscheinung darstellt, mit der die Kraushöhle in ursächlichen Zusammenhange steht. Die Höhle selbst befindet sich unter der Kata-

Stralwaldparzelle 722/3 der Kat.Gemeinde Gams bei Hieflau (Ger.Bez. St.Gallen, Pol.Bez.Liezen, Land Steiermark).

Arbeiten auf der Oberfläche der Parzelle, die mit der Bewirtschaftung und der Nutzung dieser Parzelle 722/3 zusammenhängen, sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig im Sinne des Naturhöhlengesetzes.

Mit dieser Feststellung treten die ~~dem~~^{im} Sinne des vorzitierten Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über diese Naturdenkmale ein, insbesondere die des § 3, Abs.1, womit die Zerstörung dieser Naturdenkmale sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieser Naturdenkmale beeinflussen, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die Veräußerung oder Verpachtung des Naturdenkmales hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Verzug in Wege der zuständigen polit. Bezirks-Behörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Aufsammlungen von Höhleninhalte jeder Art, sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Ferner ist im Sinne des § 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Jänner 1929, B.G. Bl. Nr. 67, der Besuch dieses Naturdenkmales nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen (Höhlenführer) gestattet.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitierten Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb

zweier Wochen einzubringen ist und die keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident:

S c h u b e r t m.p.